



COVID-19: Arbeitskraft- und Betriebskosten-Absicherung heute

Foto: Scott Graham – unsplash.com

Die COVID-19-Pandemie hat in der Versicherungswirtschaft zu starker Verunsicherung geführt, weil hohe Schadensaufwendungen befürchtet wurden. In der Folge gab es in einigen Produktsegmenten zum Teil gravierende Änderungen. Nachfolgend soll beleuchtet werden, welche Auswirkungen es auf die für die Absicherung der Arbeitskraft und des Betriebs von Unternehmen und Praxen relevanten Produkte tatsächlich gibt und wie bei Leistungsfällen derzeit agiert wird.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Der wichtigste Pfeiler der Arbeitskraftabsicherung ist von Veränderungen infolge der Corona-Pandemie bisher verschont geblieben. Auch eine intensive Diskussion, Änderungen mit Blick auf COVID-19 vorzunehmen, gibt es noch nicht. Zur Frage, ob bei Berufsunfähigkeit (BU) infolge von COVID-19 geleistet wird, gilt Folgendes:

- Die BU-Versicherung leistet, wenn durch COVID-19 eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit über den im Vertrag geregelten Prognosezeitraum (in der Regel sechs Monate) vorliegt.
- Geht von COVID-19 eine Infektionsgefahr aus, ist eine Leistung möglich. Dies ist dann denkbar, wenn eine Infektionsklausel im Vertrag eingeschlossen ist und dann eine auf Rechtsvorschriften beruhende behördliche Anordnung besteht, die es der versicherten Person wegen Infektionsgefahr verbietet, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben (vollständiges Tätigkeitsverbot). Erstreckt sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, gilt dies als bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit.

Krankentagegeldversicherung

Auch in der Krankentagegeldversicherung konnten bisher mit Blick auf Beiträge und Bedingungen keine

Veränderungen beobachtet werden. Einschränkungen gibt es aber im Hinblick auf die angebotenen Karenzzeiten, v. a. bei eigenständigen Tagegeldverträgen. Um die Leistungsverpflichtungen zu begrenzen, wurden bei einigen Anbietern aufgrund der fehlenden Kenntnisse über die neuartige Erkrankung die kürzeren Karenzzeiten (unter 21 Tagen) für das Neugeschäft vorübergehend geschlossen.

Besteht infolge einer COVID-19-Erkrankung Arbeitsunfähigkeit, werden Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung fällig, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die Karenzzeit hinaus andauert. Ob bei einer Teilarbeitsunfähigkeit, z. B. im Rahmen einer Wiedereingliederung, Leistungen fällig werden, hängt vom jeweiligen Versicherer und Tarif ab. Die reine Quarantäne, z. B. nach Rückkehr aus einem Risikogebiet, ohne dass eine Erkrankung vorliegt, löst keine Leistungspflicht aus.

Betriebs- und Praxisunterbrechungsversicherung

Dieses Produktsegment war, obwohl bisher kostenträchtige Leistungsfälle nicht erkennbar sind, mit am intensivsten von Veränderungen betroffen. Bei den meisten der wenigen Anbieter dieser Produkte gab es zunächst einen Stopp für Neuanträge. Schrittweise wurde das Geschäft von vielen Anbietern mit modifizierten Bedingungen wieder aufgenommen. Im Neugeschäft dominieren nunmehr verschiedene Ausschlussklauseln für COVID-19 oder Pandemien insgesamt. Bei einem bedeutenden Anbieter in der Zielgruppe Psychotherapie-Praxen gibt es Überlegungen, sich im kommenden Jahr vom deutschen Markt zu verabschieden. Eine finale Einschätzung, wie es mit den Produkten weitergehen wird, ist aktuell noch nicht möglich.

Leistungen wurden meist nicht fällig oder abgelehnt, da es in den Bedingungen aus Sicht der Anbieter Regelungen gibt, die dem entgegenstanden. So wurde argumentiert, dass Leistungen bei einer Betriebsunterbrechung nur bei in den Bedingungen konkret beschriebenen Erkrankungen vorgesehen sind oder die vielfach allgemein verfügte Schließung von Unternehmen kein Leistungsfall ist. Da aktuell rechtliche Auseinandersetzungen anhängig sind, ist abzuwarten, wie hier entschieden wird.

Betriebsschließungsversicherung

Auch hier gab es zunächst eine Einstellung des Neugeschäfts, und nur wenige Anbieter wagen sich wieder auf den Markt.

Anträge auf Leistungen wurden zunächst ebenfalls meist abgelehnt, weil es nach Auffassung der Versicherer an der Verfügung der Betriebsschließung gegen den einzelnen Betrieb fehlte oder die neuartige Krankheit nicht explizit als Leistungsauslöser erfasst ist. Im Vorgriff von sich andeutenden Rechtsstreitigkeiten haben einige Versicherer Teilleistungen erbracht. In den Medien am meisten diskutiert wurde die sogenannte »bayerische Lösung«, nach der 15 % der versicherten Leistungen freiwillig gezahlt wurden. Nunmehr bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung bei noch anhängigen Verfahren entscheidet. Ein aktuelles, noch nicht rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München hat der Klage eines Versicherten stattgegeben.

Mitgliedervorteile für die Optimierung der eigenen Absicherung nutzen

Die andauernde Pandemie macht deutlich, dass sich bisher unbekannte oder unterschätzte Risiken verwirklichen und damit existenzbedrohende Situationen entstehen können. Die beschriebenen Produkte bleiben trotz allem wichtige Bausteine in einem individuellen Absicherungskonzept. Zunächst empfehlen wir eine Überprüfung der vorhandenen Absicherungen. BDP-Mitglieder können bei diesem komplexen Thema auf ausgewiesene Expertinnen und Experten für die Berufsgruppe aus dem PsyCura-Kooperationspartner-Netzwerk sowie auf das Know-how einer der führenden auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzleien zurückgreifen. Individuelle Beratungstermine können über den unten abgedruckten Gutschein vereinbart werden. Der Beratungsservice umfasst u. a.:

- Überprüfung bestehender Verträge mit Blick auf die neuartige Situation und die erreichte Bedarfsdeckung,
- Ermittlung vorhandener Absicherungslücken,
- Schließung der Lücken mittels individueller Konzepte und maßgeschneiderter Produkte.

Bei den weiteren Überlegungen sollte jeder daran denken, dass vielfältige, schon vor COVID-19 vorhandene Risiken auch nach der Pandemie fortbestehen werden. Eine Optimierung der Absicherung sollte deshalb nicht länger aufgeschoben werden.

Dr. Michael Marek
Geschäftsführer PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH

Sicherheit
Risiko

Experten beraten Sie
▶ individuell
▶ kostenfrei
▶ kompetent

Jetzt schnell Termin vereinbaren!

PsyCura
Wirtschaftsdienst GmbH

Persönlicher Beratungs-Gutschein

Die CORONA-Pandemie stellt vieles in Frage und uns alle vor neue Herausforderungen. Deshalb ist die Prüfung der eigenen Vorsorge- und Sicherheitskonzepte wichtiger denn je.

Hierbei sind u. a. folgende Fragen wichtig:

- Reicht mein Einkommen bei Krankheit?
- Wie kann ich die fortlaufenden Betriebskosten bei einer Praxis- oder Betriebsunterbrechung finanzieren?
- Habe ich Versorgungslücken bei Berufsunfähigkeit?
- Bestehen bisher nicht versicherte Risiken?
- Kann ich bedenkenlos einen Fortführungsvorschlag für einen bestehenden Vertrag annehmen?

▶ Schalten Sie jetzt auf Sicherheit

Ja, ich will den kostenfreien SicherheitsCheck nutzen.

Geschlecht: weiblich männlich divers E-Mail-Adresse

Titel, Vorname, Nachname Telefon (tagsüber – für Rückfragen)

Straße, Haus-Nr. Derzeitige Tätigkeit

PLZ, Ort Mitgliedschaft in Berufs-/Fachverbänden

Geburtsdatum Ort/Datum Unterschrift

Mein Beratungsbedarf:

Krankentagegeld

Überprüfung meiner Versicherung

Neuabschluss/Ergänzung bestehender Versicherung (GKV oder PKV)

Berufsunfähigkeit

Überprüfung meiner Versicherung

Neuabschluss

Praxis-/Betriebs-Unterbrechung (PUV)

Überprüfung meiner Versicherung*

* **Unser Tipp:** Warten Sie nicht, bis Ihnen ein Änderungsvorschlag vorliegt. Handeln Sie jetzt.

Neuabschluss

weitere Versicherungen:

.....

.....

PCI-006-03 - Foto: © Cobures-Pe - AdfarrStock

Faxantwort
Am schnellsten geht's per Fax
030 - 20 91 66 555

PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin
ServiceLine 030-20 91 66 513 · Fax 030-20 91 66 555 · mail@psycura.de · www.psycura.de